

Bürgermeisterin			
-----------------	--	--	--

Verwaltungserläuterung:

Die aktuell mit der Leistungserbringung Schuldnerberatung beauftragten freien Träger (Caritasverband und Diakonie) beantragen beide die Aufstockung der Mittel für die Schuldnerberatung von je aktuell 10.169,75 € auf neu 10.370,- € (beide Träger werden von der Stadt zu gleichen Teilen gefördert).

Diese Aufstockung (= + 1,97 %) ist auf moderatem Level und wird von der Verwaltung befürwortet.

Allerdings muss ausdrücklich festgehalten werden, dass die im Sozialgesetzbuch zwei verortete Schuldnerberatung keine originäre Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte darstellt. Auch hat der Kreis Mettmann 2006 keine automatisierte/dynamisierte Anpassung der damals freiwillig vereinbarten Leistungsanteile festgelegt, es wurde lediglich eine zum damaligen Zeitpunkt vorliegende Drittelung festgestellt.

Die Stadt Mettmann wird sich nicht automatisiert den Regelungen anschließen, die der Kreis Mettmann für sich beschließt.

Inwieweit die aktuell bestehende Fördersumme auch Anteile von Schuldenprävention umfassen muss oder sollte, wird dann zu besprechen sein.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die städtische Fördersumme aus haushaltsrechtlichen Gründen gedeckelt werden muss.

Parallel muss aber eben auch sehr stringent darauf geachtet werden, dass nur konkret benennbare realistische Bedarfe bedient werden und auch jede Art der Doppelförderung ausgeschlossen sein muss.

Die Stadt hat eben aus finanziellen Gesichtspunkten ebenfalls eine besondere Verantwortung in schwierigen Zeiten ihren Bürgerinnen und Bürgern gegenüber.

Insbesondere beim Thema pot. Doppelförderung stehen aktuell Fördermöglichkeiten von Bund und Land an, die sich ggf. (die Förderbedingungen und/oder –richtlinien sind noch nicht vollinhaltlich bekannt) auch auf hier diskutierte Bereiche beziehen könnten.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass mit den in Aussicht gestellten Mitteln Systeme der sozialen Infrastruktur gegen die Energiekrise gesichert werden können.

Aus der diesem Förderpaket zugrunde liegenden Billigkeitsrichtlinie ergibt sich ggf. ein recht heterogenes Maßnahmenbündel an Möglichkeiten, die Systeme der sozialen Infrastruktur (u.a. Schuldnerberatung, Sozialberatungen, Suchtberatungen, Seniorentreffs usw.) mit einem noch zu konkretisierenden Verteilungsschlüssel zu stärken.

Da die aktuell bekannten Einzelheiten derzeit noch nicht zur Formulierung einer operativen Bestandsaufnahme ausreichen, sollte aus haushaltsrechtlicher Sicht für die Beschlusslagen von Erhöhungen materieller Aufwände eine Vorbehaltsklausel getroffen werden:

Die hier getroffene Beschlusslage steht unter dem Vorbehalt, dass keine anderweitigen (ggf. anteiligen) Förderungen –ggf. auch anderer/dritter Träger- im Rahmen der beschlossenen Maßnahme im Laufe des Jahres 2023 realisiert werden können. Für diesen Fall ist die beschlossene Erhöhung vollständig obsolet und nicht umzusetzen.

Für diesen Tagesordnungspunkt schlägt die Verwaltung somit folgenden Beschlussvorschlag vor:

Die Förderung der Schuldnerberatungen im Stadtgebiet Mettmann wird für das Jahr 2023 auf 10.370,- € je ausführendem Träger festgesetzt. Eine (optionale) Anpassung wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen neu beschlossen.

Die hier getroffene Beschlusslage steht unter dem Vorbehalt, dass keine anderweitigen (ggf. anteiligen) Förderungen –ggf. auch anderer/dritter Träger- im Rahmen der beschlossenen Maßnahme im Laufe des Jahres 2023 realisiert werden können. Für diesen Fall ist die beschlossene Förderung vollständig obsolet und nicht umzusetzen.

gez. Sucic